

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1560

**Die Bürgerbeauftragte
für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Die Bürgerbeauftragte • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzende des Bildungsausschusses
Frau Susanne Herold, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen: L 213
Ihre Nachricht vom: 11.11.2010

Mein Zeichen: B 11-Allg./SchulG
Meine Nachricht vom:
Bearbeiter/in: Thomas Linsker

Telefon (0431) 988-1235
Telefax (0431) 988-1239
Buergerbeauftragte@landtag.ltsh.de

22. November 2010

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (Drucksache 17/858)
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Stärkung der Freien Schulen (Drucksache 17/510)
Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Herold,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den o. g. Gesetzesentwürfen bedanke ich mich.

Ich rege erneut an, die derzeit im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. SGB VIII bzw. XII zu erbringenden Aufwendungen für die Betreuung behinderter Schülerinnen und Schüler – z. B. für Schulbegleitung oder Schülerbeförderung – im Rahmen des „Systems Schule“ bereitzustellen (siehe Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten 1995, S. 19). Hierzu wäre es erforderlich, einen entsprechenden Rechtsanspruch im Schulgesetz zu begründen (§ 136).

Vor dem Hintergrund der aktuellen Aufgabe, die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen umzusetzen und damit Inklusion zu verwirklichen, ist es unabdingbar, die hierzu erforderlichen Leistungen aus einer Hand zu erbringen. Den Schulen muss ermöglicht werden, über Art und Umfang der ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag unterstützenden Maßnahmen eigenverantwortlich zu entscheiden.

Außerdem rege ich – wie bereits mit Schreiben vom 17. Mai d. J. an den Bildungsminister (Umdruck 17/892) – erneut an, die meines Erachtens bei der Schülerbeförderung (§ 114 SchulG) bestehende Gerechtigkeitslücke zu schließen.

In § 114 SchulG wird der Personenkreis der Schülerinnen und Schüler bestimmt, für die die Schulträger bzw. Kreise die Schülerbeförderung sicherzustellen haben. Der Personenkreis ist beschränkt auf die Schülerinnen und Schüler, die Grundschulen, Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie Förderzentren besuchen.

Nicht umfasst von der Schülerbeförderung sind damit Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen ab 11 sowie der öffentlichen berufsbildenden Schulen. Sie bzw. ihre Eltern müssen für die Fahrtkosten zur Schule grundsätzlich selber aufkommen, während die Familien der in § 114 SchulG genannten Schülerinnen und Schüler in fast allen Landkreisen nach Maßgabe der hierzu erlassenen Kreissatzungen von den Kosten freigestellt sind.

Hier findet eine Ungleichbehandlung statt, die den freien Zugang zu einer angemessenen Bildung erschwert oder sogar unmöglich macht. Ein Beispiel hierfür habe ich in meinem Tätigkeitsbericht für 2009 (S. 99) aufgezeigt. Es handelt von einem Schüler, der seinen Realschulabschluss an der Berufsfachschule nachholen will und dessen Familie sich die Fahrtkosten zur Schule deshalb „vom Munde absparen“ muss.

In dem „Bildungspaket“ des aktuellen Gesetzentwurfes zur Hartz-IV-Reform (BT-Drs. 17/3403) sind Schülerbeförderungskosten nicht enthalten und sie sind als ausbildungsbedingter Bedarf auch nicht von der Regelleistung der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) umfasst (Bundessozialgericht, Urteil vom 28.10.2009, B 14 AS 44/08 R).

Familien, die hilfebedürftig sind im Sinne des SGB II oder ohne Anspruch auf staatliche Fürsorgeleistungen über geringe Einkünfte verfügen, dürfen aber nicht in die Situ-

ation geraten, aus finanziellen Gründen auf die angemessene Ausbildung ihrer Kinder verzichten zu müssen. Das Erlangen eines allgemeinbildenden Schulabschlusses, der Zugang zur möglichen Bildung, darf auch nicht von der Schularbeit oder von der Klassenstufe abhängig sein.

Ich halte es daher für erforderlich, weitere Gruppen von Schülerinnen und Schülern in die gesetzliche Regelung zur Schülerbeförderung einzubeziehen, wie es z. B. in den Schulgesetzen der Länder Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen bereits – in unterschiedlicher Weise – geregelt ist.

Hierzu schlage ich vor, in § 114 Absatz 1 Satz 1 auch die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 bis 13 der weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie der öffentlichen berufsbildenden Schulen, soweit der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, aufzuführen. Die Berücksichtigung eventueller zweckgleicher Leistungen z. B. der Berufsausbildungsbeihilfe könnte dann gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG im Rahmen der Satzungen der Kreise erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Birgit Wille